



Presseinformation

19.05.2011

Pressestelle

Ministerium für
Inneres und Kommunales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 871 2300/2301
Telefax 0211 871 2500

pressestelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

**Rede von Minister für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger anlässlich der Aktuellen Stunde des
Landtages „Tragödie bei der Loveparade 2010“**

Es gilt das gesprochene Wort.



Anrede,

das Ende der Loveparade zählt zu den größten Katastrophen in NRW. Wenn 21 Menschen sterben und hunderte verletzt werden, dann muss gefragt werden: Wie konnte das passieren? Und wer trägt die Schuld?

Ich habe als Duisburger die Vorgeschichte der Loveparade erlebt und kann die Verbitterung nach der Katastrophe verstehen. Es ist die Verbitterung über Tote, über Verletzte und darüber dass der Eindruck entstand, jeder würde dem anderen den Schwarzen Peter zuschieben - nicht nur moralisch sondern auch juristisch. Niemand hat bisher die Verantwortung übernommen, und ich kann die Fassungslosigkeit darüber nachvollziehen.

Inzwischen ist die Staatsanwaltschaft bei der juristischen Aufklärung der Katastrophe einige Schritte weiter. Wir haben ihre Arbeit in vollem Umfang unterstützt. Und am Ende muss es auch eine Antwort darauf geben, wer Verantwortung zu übernehmen hat.

Es ist immer wieder diskutiert worden, ob auf Seiten der Polizei Fehler gemacht worden sind. Ich habe von Anfang an gesagt, einige werden sich daran erinnern: „Es ist unwahrscheinlich, dass ein Polizeieinsatz dieser Dimension fehlerfrei verläuft, wenn das Sicherheitskonzept des Veranstalters gleich zu Beginn zusammenbricht.“



Es geht um die juristische Bewertung dieser Fehler. Haben sie zur Katastrophe geführt?

Weder dem Justizminister noch mir als Innenminister liegt der Einleitungsvermerk der Staatsanwaltschaft vom 17. Januar 2011 vor. Darin werden erstmals konkret Beschuldigte benannt. Auch die Ermittlungsakte liegt uns nicht vor.

Deshalb begrüße ich, dass der Justizminister zur Vorbereitung der heutigen Aktuellen Stunde einen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Duisburg eingeholt hat.

Ich bin daher heute in Abstimmung mit Justizminister Kutschaty in der Lage, Ihnen die in diesem Bericht dargestellten Kernpunkte aus dem Einleitungsvermerk der Staatsanwaltschaft vom 17. Januar 2011 vorzutragen, soweit es um Polizeibeamtinnen und -beamte geht.

Ich kann das deshalb tun, weil der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf gegen eine öffentliche Erörterung keine Bedenken haben. Eine Gefährdung der Ermittlungen bei den angesprochenen Punkten sei nach dem derzeitigen Verfahrensstand nicht mehr zu befürchten.

Auf der Grundlage der von dem Leitenden Oberstaatsanwalt berichteten Kernpunkte fasse ich wie folgt zusammen:

- es gab keine strafbare Pflichtverletzung durch Polizeibeamte im Genehmigungsverfahren,
- es gab weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Anhaltspunkte für eine dienstpflicht- bzw. sorgfaltswidrige Ablösung der Polizeikräfte,



- es liegt kein Anfangsverdacht für Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Einrichtung von Polizeiketten vor.

Kommen wir jetzt zu den Details:

Zur Rolle der **Polizei im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsphase** ist festzustellen, dass nach Ansicht der Staatsanwaltschaft strafbewährte Pflichtverletzungen durch Polizeibeamte im Genehmigungsverfahren nicht feststellbar sind. In der Planungs- und Genehmigungsphase bestand demnach für die Polizei bereits in formeller Hinsicht kein Anlass, aus Gründen der Gefahrenabwehr einzuschreiten. Die Gefahrenabwehr oblag insoweit ausschließlich der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Im Übrigen ergaben die Ermittlungen, dass der Polizei die am 23. Juli 2010 erteilte Nutzungsänderungsgenehmigung des Bauordnungsamtes nur ohne Anlagen - namentlich ohne Endfassung des Sicherheitskonzeptes - **erst** am Veranstaltungstag vorlag. Das gesetzlich erforderliche Einvernehmen (§ 43 Abs. 2 SBauVO NRW) lag mithin nicht vor.

Im Hinblick auf das **Handeln der Polizei am Veranstaltungstag** ergab sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erst mit Beginn der kritischen Menschenverdichtung im Rampenbereich eine strafrechtliche Verantwortung für einzelne Polizeibeamte. Letztlich ist ein Anfangsverdacht gegen einen Polizeibeamten bejaht worden. Hierbei handelt es sich um den Einsatzleiter des Polizeieinsatzes.

Weitere Vorwürfe gegen die Polizei haben bislang nicht zur Annahme eines Anfangsverdachts geführt.



Die Staatsanwaltschaft stellte in ihrem Einleitungsvermerk vom 17. Januar 2011 zum gewählten **Ablösezeitpunkt der Kräfte** im Einsatzabschnitt „Schutz der Veranstaltung“ folgendes fest: Ich zitiere.

„Es gab weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Anhaltspunkte für eine dienstpflicht- bzw. sorgfaltswidrige Ablösung der Polizeikräfte.“ Zitierende.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von **Polizeiketten im Tunnel- und Rampenbereich** ergab sich kein Anfangsverdacht für Sorgfaltspflichtverletzungen.

Der Einsatz einer ausreichenden Zahl sogenannter **Pusher am Rampenkopf** des Veranstaltungsgeländes war Bestandteil des Sicherheitskonzeptes des Veranstalters Lopavent GmbH und lag daher ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich. Der Umstand, dass ggf. eine zu geringe Zahl an entsprechenden Mitarbeitern eingesetzt wurde, löste keine strafrechtliche Garantenpflicht eines einzelnen Polizeibeamten aus.

Ein gesonderter Hinweis der Polizei an den Veranstalter erschien nach Feststellungen der Staatsanwaltschaft entbehrlich, da die Polizeibeamten davon ausgehen durften, dass der Veranstalter den Einsatz der Pusher ordnungsgemäß koordiniert und überwacht.

Zu dem **Einsatz von Funkgeräten durch die Verbindungsbeamten der Polizei im Container des Crowd-Managers** gelangt die Staatsanwaltschaft zu den Feststellungen, dass der Verbindungsbeamte des Frühdienstes selbst angegeben hat, nicht über ein Funkgerät verfügt zu haben.



Ob der Verbindungsbeamte des Spätdienstes über ein solches verfügte, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft konnte diese Frage jedoch nach dem Ermittlungsstand dahinstehen, da der Polizeibeamte zum entscheidenden Zeitpunkt seinen Abschnittsführer mittels Mobilfunktelefon über die Leitstelle erreichte und über den Wunsch des Crowd-Managers, diesen persönlich zu sprechen, informierte, worauf dieser sich unverzüglich in den Container begab.

Auch sind strafbewährte Sorgfaltspflichtverstöße gegen einzelne Polizeibeamte hinsichtlich der unzureichenden **Lautsprecher- bzw. Alarmierungsanlagen** nicht ersichtlich. Die Errichtung einer solchen Anlage oblag dem Veranstalter, die Überwachung der Errichtung der Anlage oblag der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Nach Feststellungen der Staatsanwaltschaft wäre der Einsatz polizeilicher Lautsprecherkraftwagen nicht geeignet gewesen, die fehlende Lautsprecheranlage zu kompensieren.

Sofern im Zusammenhang mit den Ereignissen an den sogenannten **Vereinzelungsanlagen** des Veranstalters Vorwürfe gegen die Polizei erhoben wurden, ist hierzu im Einleitungsvermerk vom 17. Januar 2011 im Ergebnis Folgendes festgestellt:

Zunächst zur Vereinzelungsanlage West.

Ich zitiere: „Um 15.55 Uhr erfolgte die Schließung der Vereinzelungsanlage West aufgrund einer Anordnung des durch den Veranstalter eingesetz-



ten Crowd-Managers, die dieser in Anwesenheit von zwei Polizeibeamten um 15.50 Uhr getroffen hatte.

Die Sperrung der Vereinzelungsanlage West wurde jedoch um 16.02 Uhr durch die Ordner des Veranstalters kurzfristig wieder aufgehoben. Nach Auskunft des - für die Vereinzelungsanlage - Verantwortlichen des Veranstalters soll dies aufgrund einer Anordnung eines bislang nicht ermittelten Polizeibeamten zur Verringerung der Drucksituation auf der Düsseldorfer Straße geschehen sein.

Der vorerwähnte Zeuge hat den fraglichen Polizeibeamten indes nur sehr vage beschrieben. Trotz größter Anstrengungen konnte dieser Polizeibeamte bislang nicht ermittelt werden. Durch Vernehmungen der vor Ort eingesetzten Polizeibeamten und Ordner des Veranstalters konnten die Angaben zu dem vermeintlichen Polizeibeamten ebenfalls in keiner Weise belegt werden.“ Zitatende.

Hinsichtlich des Geschehens an der **Vereinzelungsanlage Ost** steht ein Sorgfaltspflichtenverstoß durch einzelne Polizeibeamte nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht in Rede.

Anrede,

die Themen „**Funkprobleme der Polizei**“ und „**Vorrangschaltung**“ waren ebenfalls bereits mehrfach Gegenstand der parlamentarischen Erörterung.

Die am Veranstaltungstag unzweifelhaft vorliegenden **Funkprobleme** dürften nach Feststellungen der Staatsanwaltschaft in den baulichen Gegebenheiten begründet sein (Stahlbetonbrücke, Oberleitungen, Eisenbahnlinien). Funkprobleme im Einsatz sind allerdings nicht derart unge-



wöhnlich, als dass sie nicht durch andere Kommunikationsmittel kompensiert werden könnten. Dies erfolgt üblicherweise durch den Rückgriff auf die Handykommunikation.

Ein vollständiger Ausfall der Funkkommunikation am Veranstaltungstag war überdies nicht feststellbar. Vor diesem Hintergrund konnte ein kausales Fehlverhalten einzelnen Polizeibeamten nicht zur Last gelegt werden.

Entgegen den Erwartungen der Polizeiführung hatte es am Veranstaltungstag auch **Probleme mit der Kommunikation über Mobiltelefone** gegeben. Die Polizeiführung hatte sich im Vorfeld der Veranstaltung in erheblichem Umfang um eine Vermeidung von Kommunikationsproblemen durch Absprachen mit den Netzbetreibern, insbesondere der Firma Vodafone, und unter Einbindung der Fachdienststelle der Polizei, dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, bemüht. Davon ausgehend handelte sie in dem Glauben, das Erforderliche veranlasst zu haben.

Anrede,

aufgrund der Ermittlungen war festzustellen, dass tatsächlich zum Zeitpunkt des Unglücks eine Bevorrechtigung der Mobilfunkanschlüsse der einzelnen Einsatzkräfte weder beantragt noch geschaltet war.

Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft wären Kommunikationsprobleme aufgrund Netzüberlastung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang aufgetreten, wenn



- die entsprechenden Rufnummern zur Nutzung der Vorrangschaltung vorbereitet gewesen wären und
- im Rahmen der konkreten Einsatzplanung bei den Mobilfunknetzbetreibern die Einschaltung der Bevorrechtigung für den Veranstaltungsbereich in Auftrag gegeben worden wären.

Einen vollständigen Ausfall der Handykommunikation gab es indes nicht. Unabhängig von der Frage des Ausmaßes der Kommunikationsschwierigkeiten erschien jedoch die Annahme der Kausalität bzw. des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs im Hinblick auf den Tod von 21 Besuchern der Loveparade und die zahlreichen Verletzten kaum begründbar.

Anrede,

es wurde vielfach darüber spekuliert, ob die unzureichende **Abdeckung eines Kanalschachtes** durch einen Metallgitterzaun im Bereich der Rampe zum Unglück beigetragen haben könnte.

Insoweit war bereits die Verantwortlichkeit eines Polizeibeamten in tatsächlicher Hinsicht nicht zureichend belegbar. Im Übrigen fehlt es auch an Anhaltspunkten für die Kausalität einer sorgfaltswidrigen Abdeckung für den Tod der 21 Besucher der Loveparade bzw. der Vielzahl an Verletzungen. Im Rahmen der Obduktion wurden keine Verletzungsbilder festgestellt, die auf einen Sturz oder eine Verletzung aufgrund des Gitters schließen lassen.

Abschließend hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg dem Justizminister berichtet:



Der Aktenumfang habe nach Fertigung des Einleitungsvermerks um mehr als 6.500 Blatt - insbesondere infolge zahlreicher Vernehmungen – zugenommen. Das Verfahren richte sich nach wie vor gegen 16 Beschuldigte. Eine Ausweitung der Ermittlungen auf weitere Polizeibeamte sei derzeit nicht beabsichtigt und vom Pressesprecher der Staatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt angekündigt worden.

Anrede,
soweit zum derzeitigen Stand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zur Rolle der Polizei. Das war die juristische Aufarbeitung, die bekanntlich noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Zukunft ist entscheidend, dass sich eine solche Katastrophe nicht wiederholt.

Ich sehe meine Aufgabe als Innenminister darin, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Kommunen und Polizei ermöglichen, partnerschaftlich und erfolgreich zusammenzuarbeiten, um Großveranstaltungen sicherer zu machen.

Seit August vergangenen Jahres dürfen Großveranstaltungen nur dann stattfinden, wenn die Polizei bereits zur Genehmigung ihr Einvernehmen erklärt. Falls Sicherheitsbedenken der Polizei nicht berücksichtigt werden, wird die Bezirksregierung eingeschaltet.

Es ist unser gemeinsames Ziel, dass die Menschen in NRW unbeschwert und sicher gesellschaftliche Ereignisse und Feste besuchen können.